

**Bekanntmachung**  
**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes**  
**über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Entscheidung über die UVP-**  
**Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes**

**Antrag de Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes auf Genehmigung nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) wesentlichen Änderung der Kläranlage Solingen-Ohligs**

Bezirksregierung

Düsseldorf, den 06.09.2021

54.07.03.67-4-12756/2021

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband, Düsselberger Straße 2, 42781 Haan hat mit Datum vom 28.01.2021 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Solingen-Ohligs durch die Errichtung und den Betrieb einer Zentratwasserbehandlungsanlage gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur biologischen Vorbehandlung des bei der Entwässerung des Klärschlammes anfallenden Zentratwassers

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVP zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVP zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Solingen-Ohligs der Größenklasse 5 mit einer Ausbaugröße von 130.000 Einwohnerwerte [EW], in dem Abwasser der Städte Solingen, Haan und Hilden gereinigt wird, liegt im Stadtgebiet von Solingen an der Grenze nach Haan. Die Kläranlage hat ein Betriebsgelände von ca. 5 ha Größe.

Die beantragte Änderung der Kläranlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Zentratwasserbehandlungsanlage beansprucht auf dem Gelände des Klärwerks einschließlich Zuwegung und des für die Bauzeit benötigten Arbeitsbereichs eine mit Rasen, Sträuchern und Bäumen bewachsene, ca. 0,15 ha große Fläche.

Der Betrieb der Zentratwasserbehandlungsanlage ist einschließlich Gebläse, Pumpen und Mess-, Steuer- und Regelungstechnik mit einem geringen Verbrauch elektrischer Energie verbunden, führt aber bei Betrachtung des gesamten Kläranlagenbetriebes zu einer Einsparung von elektrischer Energie.

Durch den Betrieb der zusätzlich erforderlichen Gebläse und Pumpen, die schallisoliert und in einem massiven Maschinenhaus untergebracht werden, werden keine wesentlichen zusätzlichen Lärmemissionen erzeugt.

Auch die Geruchsemissionen erhöhen sich nicht, da die Reaktoren abgedeckt sind.

### Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände befindet sich im westlichen Bereich der Stadt Solingen, nördlich des Stadtteils Solingen – Ohligs, nahe der Stadtgrenze zu Haan. Südlich der Kläranlage schließen sich locker bebaute Siedlungsbereiche an. An der südwestlichen Grenze des Betriebsgeländes verläuft der Lochbach, der weiter nördlich in die Itter mündet. Das Kläranlagengelände ist anthropogen überformt. Ein erheblicher Teil der das Kläranlagengelände umgebenden Flächen sind als Landschaftsschutzgebiet („Zentrale Höhenrücken und Bachtäler“) ausgewiesen. Eine im Südwesten anliegende Fläche ist durch Siedlungsnutzung geprägt. Am geplanten Standort der geplanten Zentratwasserbehandlungsanlage befinden sich eine Rasenfläche, Ziergehölze, versiegelte und teilversiegelte Flächen bzw. Wege sowie ein Gehölzstreifen aus überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen im Randbereich des Lochbaches.

### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Erhebliche Belästigungen während der Bauphase und durch den Betrieb der Zentratwasserbehandlungsanlage für die nächstgelegene Wohnbebauung in weniger als 100 m Entfernung sind nicht zu erwarten. Die baubedingten Auswirkungen können durch Verwendung geeigneter Baufahrzeuge, die Einhaltung der in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm) festgelegten Regeln und Lärmgrenzen, verringert werden. Unfallrisiken oder Betriebsstörungen können durch konsequente Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) wirkungsvoll begegnet werden. Die zusätzliche Flächenversiegelung ist unwesentlich. Für die durch das Vorhaben betroffenen Bäume und Sträucher erfolgt Ersatz.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwas-

serbehandlungsanlage handelt, die insbesondere im Betrieb keine wesentlichen zusätzlichen dauerhaften Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Michael Odenthal